

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 16. Juni 1983

zur Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von nichtlegiertem Rohaluminium mit Ursprung in Ägypten

(83/305/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1580/82 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9,

nach Konsultationen in dem durch diese Verordnung eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

A. Verfahren

- (1) Im Januar 1983 ging bei der Kommission ein Antrag auf Verfahrenseinleitung ein, der vom Verbindungsausschuß der Nichteisenmetallindustrien im Namen der großen Mehrheit der Gemeinschaftshersteller, auf die rund 85 % der Gemeinschaftserzeugung von nichtlegiertem Rohaluminium entfällt, gestellt worden war.

Der Antrag enthielt genügend Beweismaterial über das Vorliegen von Dumping und einer sich daraus ergebenden Schädigung, um die Einleitung eines Antidumpingverfahrens zu rechtfertigen.

Daraufhin gab die Kommission durch Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ⁽³⁾ die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren in die Gemeinschaft von nichtlegiertem Rohaluminium der Tarifstelle ex 76.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs (NIMEXE-Kennziffer 76.01-11) mit Ursprung in Ägypten, der Sowjetunion und Jugoslawien bekannt und leitete die Untersuchung auf Gemeinschaftsebene ein.

- (2) Die Kommission unterrichtete davon offiziell die bekanntermaßen betroffenen Ausführer und Einführer sowie die Vertreter der Ausfuhrländer und den Antragsteller und gab den unmittelbar betroffenen Parteien Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.
- (3) Unmittelbar nach Bekanntgabe der Untersuchung erklärte sich die Aluminium Company of Egypt, der einzige ägyptische Ausführer der betreffenden Ware, mit einer sofortigen Überprüfung aller von der Kommission für die Zwecke einer ersten Ermittlung als erforderlich erachteten Informationen auf seinem Firmengelände bereit. Daraufhin nahm die Kommission eine Überprüfung an Ort und Stelle bei der Aluminium Company of Egypt in Kairo und Nag Hammadi vor.
- (4) Die Untersuchung über das Vorliegen von Dumping im Falle des ägyptischen Ausführers erstreckte sich auf das zum 31. Dezember 1982 auslaufende Jahr.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 339 vom 31. 12. 1979, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 178 vom 22. 6. 1982, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 31 vom 5. 2. 1983, S. 4.

- (5) Keiner der Ausführer und Einführer der betreffenden Ware mit Ursprung in der Sowjetunion und Jugoslawien hat bisher der Kommission alle für die Zwecke der ersten Ermittlung als erforderlich erachteten Informationen zugänglich gemacht, so daß sich die Kommission gegenwärtig nicht in der Lage sieht, eine vorläufige Schlußfolgerung über das Vorliegen von Dumping bei den Einfuhren aus diesen Ländern zu ziehen.

B. Normalwert

- (6) Die erste Untersuchung zur Ermittlung des Vorliegens von Dumping bei den Einfuhren aus Ägypten hat ergeben, daß die Preise für eine gleichartige, von den Ausführern auf dem ägyptischen Inlandsmarkt abgesetzte Ware über einen längeren Zeitraum und für erhebliche Mengen unter den bei ihrer Erzeugung normalerweise entstehenden variablen und fixen Kosten lagen. Für die Berechnung des Normalwerts wurde deshalb der rechnerisch ermittelte Wert zugrunde gelegt.
- (7) Der rechnerisch ermittelte Wert wurde auf der Grundlage der gesamten Material- und Herstellungskosten des Unternehmens zuzüglich Gemeinkosten und einer Gewinnspanne von 5 % ermittelt, die im Lichte der Ergebnisse der Firma in einem nicht weit zurückliegenden Vergleichszeitraum als angemessen betrachtet wurde.

C. Ausführpreise

- (8) Die Ausführpreise wurden auf der Grundlage der tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preise für die zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft bestimmte Ware mit Ursprung in Ägypten ermittelt.

D. Vergleich

- (9) Bei dem Vergleich des Normalwerts mit den Ausführpreisen berücksichtigte die Kommission gegebenenfalls die sich aus abweichenden Zahlungs- und Lieferbedingungen ergebenden und die Vergleichbarkeit beeinflussenden Unterschiede.

- (10) Um das Vorliegen von Dumping bei den Waren mit Ursprung in Ägypten festzustellen, wurde der ermittelte Normalwert deshalb für jeden einzelnen Verkauf auf der fob-Stufe mit den Ausführpreisen nach der Gemeinschaft auf derselben Stufe, gegebenenfalls unter Anwendung der gewogenen Durchschnitte während des Untersuchungszeitraums, verglichen.

E. Dumpingspanne

- (11) Aus dieser ersten Ermittlung der Tatsachen geht hervor, daß bei den Ausfuhren der Aluminium Company of Egypt Dumping vorliegt und daß die Dumpingspanne dem Betrag entspricht, um den der ermittelte Normalwert über dem Preis für die Ausfuhren nach der Gemeinschaft liegt.
- (12) Die durchschnittlich gewogene Dumpingspanne für die betreffenden Waren mit Ursprung in Ägypten betrug 0,3 % des Preises frei Gemeinschaftsgrenze, unverzollt.

F. Einstellung des Verfahrens gegenüber Ägypten

- (13) Die Kommission hält die festgestellte Dumpingspanne für geringfügig und nicht dazu geeignet, dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine Schädigung zuzufügen. Unter diesen Umständen sind keine Schutzmaßnahmen erforderlich. In dem Beratenden Ausschuß wurden hiergegen keine Einwände vorgebracht —

BESCHLIESST :

Einziges Artikel

Das Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von nichtlegiertem Rohaluminium mit Ursprung in Ägypten wird eingestellt.

Brüssel, den 16. Juni 1983

Für die Kommission

Wilhelm HAFERKAMP

Vizepräsident